Satzung	Beschluss- fassung im Stadtrat	Unterzeichnung durch den Oberbürger- meister	Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Quedlinburg	Inkrafttreten
Satzung über die Erhebung von Gebühren f.d. Bibliothek der Stadt QLB im OT Bad Suderode (Bibliotheksge- bührensatzung)	10.04.2014	09.05.2014	31.05.2014	01.07.2014

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Bibliothek der Stadt Quedlinburg im Ortsteil Bad Suderode (Bibliotheksgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 und der §§ 2. Abs. 1 u. 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 19. März 2002 in den jeweils geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 10.04. 2014 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Bibliothek der Stadt Quedlinburg im Ortsteil Bad Suderode (Bibliotheksgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Pflicht zur Entrichtung von Gebühren

- 1. Die Nutzer sind verpflichtet, für die Inanspruchnahme der Bibliothek Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.
- 2. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben im Sinne des Kommunalabgabengesetztes des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 2 Höhe der Gebühren

- 1. Die 4-wöchige Ausleihe und die 4-wöchige genehmigte Verlängerung sind kostenlos.
- 2. Es werden folgende Gebühren erhoben:

	Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	Erwachsene Einzelpersonen	Familien
Für die Erstausstellung eines Benutzerausweises	1€	3€	3€
Ersatzausstellung eines Benutzerausweises	1 €	3€	3€
3. Für die Vormerkung je Stück	0,1 €	0,3 €	0,3 €

4. Für die Fernleihbe- stellung	0,5 €	1€	1€
5. Überschreitung der Ausleihfrist je angefangene Woche	2 €	2€	2€
6. Bearbeitungsgebühr für die Ersatzbeschaffung	1 €	3€	32 €

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- 1. Die Gebühr entsteht mit der Erfüllung des gebührenpflichtigen Tatbestandes. Sie wird mit der Bekanntgabe an den Nutzer fällig.
- 2. Die rückständigen Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Bibliothek der Gemeinde Bad Suderode (Bibliotheksgebührensatzung) vom 25.03.1999 in der zuletzt geltenden Fassung vom 25.10.2001 außer Kraft.

Quedlinburg, den 09.05.2014

Gez.

Dr. Brecht Oberbürgermeister - Siegel -